



## **rechtsanwalt.com Urteilsdatenbank**

Handel- & Wirtschaft > Bankrecht

### **Aufbewahrung von ec-Karte und Geheimnummer in der Wohnung**

Eine Bankkundin ließ während eines mehrwöchigen Auslandsurlaubs ihre ec-Karte auf ihrem Schreibtisch in einem unverschlossenen Behältnis zwischen Briefen und Notizen zurück. Die Originalmitteilung der Geheimnummer befand sich in einer Plastikhülle zusammen mit zahlreichen anderen Papieren in der unverschlossenen Schublade eines Sekretärs im Nebenzimmer. Während ihrer Abwesenheit wurde die ec-Karte entwendet und von dem Girokonto mehrere Tausend Mark abgehoben.

Für die Entscheidung des Falles kam es darauf an, ob diese Art der Verwahrung von ec-Karte und Geheimnummer als grob fahrlässig im Sinne der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank für die Verwendung der ec-Karte anzusehen war. Im Gegensatz zu den Vorinstanzen entschied der Bundesgerichtshof, dass das getrennte Aufbewahren von ec-Karte und Geheimnummer in der Wohnung zwar als fahrlässig, aber nicht als grob fahrlässige Verwahrung anzusehen ist. Die beklagte Sparkasse wurde daher verurteilt, der Kundin die unbefugt abgehobenen Beträge zu erstatten.

Urteil vom 17. Oktober 2000

XI ZR 42/00

Pressemitteilung des BGH vom 17.10.2000

**gefunden auf [www.rechtsanwalt.com](http://www.rechtsanwalt.com):  
[/urteile/urteil/175.5717/](http://urteile/urteil/175.5717/)**